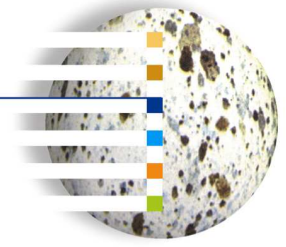


Landes Umwelt Anwaltschaft Salzburg



An
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Stubenbastei 5
1010 Wien

Salzburg, am 27.03.2009

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des UVP-G 2000

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landesumweltanwaltschaft Salzburg übermittelt zur Novelle des UVP-G 2000 folgende

Stellungnahme

Vorbemerkungen

Die Umweltschutzanwaltschaften sind in ihrer Funktion als Partei von Verfahren nach dem UVP-G eng mit den Fragen der Umsetzung der UVP-Richtlinie und der nationalen Regelungen in die Praxis verbunden und können dahingehend auf einen reichen Erfahrungsschatz verweisen. Eine zentrale Erfahrung ist hieraus besonders hervorzuheben:

Die UVP ist – aus welchen Gründen auch immer – offenbar ein Schreckgespenst, wogegen man sich besonders in Österreich mit allen Mitteln zu Unrecht zur Wehr setzt. Es wird alles unternommen und es werden keine Kosten und Zeiteinbußen gescheut, um ein UVP-Verfahren vermeiden zu können. Im Nachhinein erfolgt dann meist ebenfalls zu Unrecht die Kritik am Gesetzgeber und den Behörden wegen angeblich langwieriger oder umständlicher Verfahren und damit die Herabwürdigung des UVP-Rechts und das Schüren negativer Vorbehalte gegenüber der EU.

Der in der EU-Kommission für Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich zuständige Sachbearbeiter Dr. Maurer zeigte sich beim UVP-Symposium „UVP- quo vadis“ im Mai 2008 in Wien äußerst erstaunt über die geringe Anzahl von UVP-Verfahren in Österreich und ortete Defizite bei den Schwellenwerten. Österreich sei mit 20 Verfahren nach UVP-G jährlich immerhin Schlusslicht. Auch die in Österreich eingeführte „ex-post UVP“ sei ein Unding, sehe doch die Richtlinie eine UVP vor der Verwirklichung eines Projekts vor.



Landes Umwelt Anwaltschaft Salzburg
Membergerstraße 42 / A-5020 Salzburg
Telefon +43 (0)662/629 805-0 / Fax +43 (0)662/629 805-20
Email office@lua-sbg.at / <http://www.lua-sbg.at>

Dieses kleine „vorchen“ stelle daher offenbar ein besonderes Problem für die Österreicher dar.

Dabei wäre für die Praxis zu prognostizieren, dass die gegen eine UVP eingesetzten Mittel und Zeiteinheiten effektiver und nachhaltiger in einer UVP zum Einsatz kämen. Bei entsprechend positiver Herangehensweise sowie frühzeitiger und sorgfältiger Planung lässt sich im Gegensatz zu langwierigen Feststellungsverfahren und Einzelfallprüfungen innerhalb vergleichsweise kurzer Zeit eine hohe Akzeptanz für ein Projekt erreichen. Dazu bedarf es aber auch der entsprechend positiven Einstellung der Behörden, denen es in Österreich aber aufgrund der geringen Anzahl an Verfahren oftmals an der nötigen Praxis fehlt.

Um dies zu erreichen bedarf es wiederum eines klaren politischen Bekenntnisses zur UVP und entsprechender Vorgaben zur Umsetzung. Die vorliegende Novelle lässt dies leider weiterhin nicht erkennen. Im Gegenteil: Der Schwerpunkt der Verfahren nach UVP-G verlagert sich immer mehr weg von klaren Verhältnissen, hin zu möglicherweise langwierigen Feststellungs- und Einzelfallprüfungsverfahren. Echte UVP-Verfahren, an denen auch die Öffentlichkeit wirksam beteiligt wird, werden immer mehr zum Ausnahmefall. Standardverfahren ist das vereinfachte Verfahren, in dem die Öffentlichkeit auf die Akteneinsicht beschränkt bleibt. Dies ist vor allem dort, wo es um Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen der Bevölkerung geht, wo es um bereits belastete Gebiete oder um Ballungsräume geht, ein enormes gesellschaftspolitisches und rechtliches Defizit, das im Widerspruch zu übergeordneten Regelwerken der Öffentlichkeitsbeteiligung steht.

Zudem kommt, dass im Rahmen des Anhang 1 ein neues System Einzug hält, das in bereits belasteten Gebieten Luft nicht mehr wie bisher den halben Schwellenwert vorsieht, sondern *„aufgrund der lediglich indirekten Beeinflussung des schutzwürdigen Gebietes auf 75% des Schwellenwertes in Spalte 2“* abstellt. Gemeint ist der Einfluss des verkehrsinduzierenden Potentials. Zu- und Abfahrten von Fahrzeugen, vornehmlich LKW's, sind aber essentieller Bestandteil der betroffenen Vorhaben, ohne die der Betrieb dieser Vorhaben nicht verwirklicht werden kann. Es ist deshalb als völlig nebensächlich zu sehen, ob diese Emissionen primär aus dem Vorhaben resultieren oder sekundär mit dem Betrieb entstehen. Beides ist unzweifelhaft dem Vorhaben zuzuordnen, besonders dann, wenn es sich um ein bereits durch Verkehr belastetes Gebiet Luft handelt. Auch dies ist daher als klarer Rückschritt zu verzeichnen.

Weiterhin bleiben die Schwellenwerte überhöht und in manchen Bereichen sogar unerreichbar für österreichische Verhältnisse.

Auch die Anpassung des Anhang 2 berücksichtigt nur die auf globaler Ebene festgehaltenen Perlen des Weltkulturerbes laut UNESCO, also das Mindeste, was es ohnedies zu erhalten gilt. National, regional oder lokal bedeutende Landschaften, die historisch, kulturell oder archäologisch bedeutsam sind, werden aber weiterhin nicht erfasst.

Insgesamt böte das UVP-G nach Umsetzung der Novelle daher auch in Zukunft eine Vielzahl von Angriffspunkten auf nationaler wie auch europäischer Ebene, sodass



entgegen dem Ansinnen des Entwurfs nicht davon auszugehen ist, dass für Investoren ausreichende Rechtsklarheit und -sicherheit bestünde.

Aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft Salzburg und aufgrund von praxisorientierten Analysen des Anhang 1 wäre für eine effiziente und nutzbringende UVP mindestens die Erfüllung folgender Punkte erforderlich:

- Ein klares politisches Bekenntnis zur UVP und deren Umsetzung in der Praxis,
- daraus resultierend klare Vorgaben bei den Schwellenwerten,
- Halbierung der Schwellenwerte beim Großteil der Vorhaben (besonders der Bereich der Land- und Forstwirtschaft ist weit überhöht. Beispielsweise die Entwässerung von Flächen gemäß Ziffer 35 mit mehr als 300 ha sucht in gesamt Österreich nach Beispielen),
- verbunden mit dem Entfall der Einzelfallprüfung
- und stärkerem Augenmerk auf wirksame Einbeziehung der Öffentlichkeit
- sowie laufende Schulungen der Behörden, um einen fundierten und effizienten Ablauf der Verfahren gewährleisten zu können.

Zu einzelnen Punkten des Entwurfs:

Zu Z 1 (§ 2 Abs 1 Z 2) in Verbindung mit den Änderungen in Spalte 3:

Während hier dem Zubringerverkehr, der dem Vorhaben zuzurechnen ist, eine immer größere Rolle zuerkannt wird, führt die Novelle in Spalte 3 das Modell des 75% Schwellenwertes in belasteten Gebieten Luft ein. Dies ist nicht nur ein eklatanter Widerspruch, sondern auch weiterhin ein Angriffspunkt seitens der EU-Kommission. (Siehe dazu auch die Ausführungen oben.)

Zu Z 4 (§ 3 Abs 7):

Die Zuerkennung des Devolutionsantrags im Feststellungsverfahren wird als Verbesserung der derzeitigen Situation grundsätzlich begrüßt. Die Begründung in den Erläuterungen, die ein Rechtsschutzdefizit darin ortet, dass Vorhaben ohne UVP materienrechtlich genehmigt werden, ohne dass die Sperrwirkung des § 3 Abs 6 beachtet wird, provoziert aber geradezu die Frage, warum es überhaupt in der Praxis zu einer Missachtung der Sperrwirkung kommt?

Die UVP-Richtlinie sieht in ihrem Artikel 2 Abs 1 unmissverständlich vor, dass relevante Vorhaben vor ihrer Genehmigung einer Prüfung in Bezug auf ihre Umweltauswirkungen im Sinne der Richtlinie unterzogen werden müssen. In der Praxis findet eine solche Prüfung oftmals erst im Nachhinein statt. Eingriffe sind dann aber meist irreversibel. Das Gesetz enthält auch keine effektive Handhabe für die Verfahrensparteien. Die



Sperrwirkung selbst ist zahnlos, deren Missachtung bleibt ohne faktische Konsequenz. Die Vorgabe der UVP-Richtlinie vor der Genehmigung eines Vorhabens Umweltauswirkungen zu prüfen, ist mit den derzeitigen Bestimmungen des UVP-G, insbesondere der Sperrwirkung (§§ 3 Abs 6, 24 Abs 10, 40 Abs 3 UVP-G), nicht umsetzbar. Daran wird auch die Devolutionsmöglichkeit nichts Grundsätzliches ändern. **Aufgrund fehlender Richtlinienkonformität besteht daher dringender Sanierungsbedarf.**

Eine der wesentlichsten Forderungen zur Novellierung des UVP-G ist damit eine Änderung des § 3 Abs 6 UVP-G und dessen Korrespondenzbestimmungen (§ 24 Abs 10 und 40 Abs 3 UVP-G). Aus den Erfahrungen der Praxis handelt es sich dabei nämlich um eine gesetzliche Aufforderung zum sanktionslosen Rechtsmissbrauch durch die Behörden.

Die betreffende Bestimmung lautet:

„Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 40 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von 3 Jahren als nichtig erklärt werden.“

Zu dieser Bestimmung sind zunächst zwei Punkte festzuhalten:

- Der Zeitraum von 3 Jahren bezeichnet nach den Gesetzes-Materialien, der herrschenden Literatur und in Analogie zum AVG jedenfalls nicht eine Frist zur Vornahme der Nichtigkeitserklärung, sondern die bloße Möglichkeit einer Nichtigkeitserklärung innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Zustellung des betreffenden Bescheides an den Projektwerber. Tritt ein Nichtigkeitsgrund nach Ablauf dieses Zeitraumes ein, darf eine Nichtigkeitserklärung nicht mehr erfolgen.
- § 3 Abs 6 und § 24 Abs 10 UVP-G sind als bloße Kann-Bestimmung formuliert. Nach herrschender Meinung steht die Nichtigkeitserklärung, die durch ihre rechtsgestaltende Wirkung der Form eines Bescheides bedarf, nicht im Ermessen der Behörde, da ein rechtswirksamer Einzelbescheid dem Prinzip der (teil)konzentrierten Genehmigung und damit dem integrativen Charakter der UVP entgegensteht (siehe Ennöckl & Raschauer, UVP-G Kommentar, 2. Auflage, Springer, 2006). Diese Verpflichtung ergibt sich auch aus § 40 Abs 3 UVP-G, wonach entgegen der Sperrwirkung erlassene Bescheide von den angeführten Behörden als nichtig zu erklären sind.

Aus den Erfahrungen der Praxis ist bekannt, dass vor allem bei Großprojekten oder solchen Projekten, an denen die öffentliche Hand ein Eigeninteresse (aufgrund von Beteiligungen, wirtschaftliche Interessen, etc) hat, Bewilligungen trotz bestehender Sperrwirkung eines laufenden Feststellungsverfahrens oder eines UVP-Verfahrens erteilt werden. Die Erlassung solcher Bescheide erfolgt im vollen Bewusstsein über die bestehende Regelung der Sperrwirkung und damit ohne Zweifel rechtswidrig.



Konsequenz ist, dass diese rechtswidrig erlassenen Bescheide von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde, ansonsten der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als nichtig zu erklären sind. Dafür gibt es aber weder ein Parteienverfahren noch sonst irgendeinen durchsetzbaren Rechtsanspruch, sondern orientiert sich diese Regelung an § 68 Abs 4 Z 4 AVG. Die Behörde ist im speziellen Fall des UVP-G zwar zur Nichtigkeitsklärung verpflichtet, es entfaltet aber keinerlei Konsequenzen, wenn sie dies nicht tut!

Der Weg der Bekämpfung derart bewilligter Maßnahmen über eine Amtshaftungsklage, in der entsprechende Schäden – an Umwelt und Natur – nachgewiesen und beziffert werden müssten, gestaltet sich als äußerst schwierig, langwierig, kostenintensiv und damit im Hinblick auf die Zielsetzung der UVP-RL auf Berücksichtigung von Umweltinteressen ineffektiv. Gleiches gilt im Hinblick auf das etwaige Vorliegen eines strafgesetzlichen Tatbestandes.

Zusammengefasst entfaltet die, entgegen der Sperrwirkung des UVP-G, rechtswidrige Erlassung von Bescheiden eine politisch gewollte Bevorteilung des Antragstellers, die allenfalls durch eine anderslautende Entscheidung im UVP-Verfahren wieder releviert werden könnte, wenn bis dahin nicht bereits 3 Jahre vergangen sind.

Damit steht diese Bestimmung aber im diametralen Gegensatz zu den Intentionen der UVP-Richtlinie der Europäischen Union, nach der Umweltauswirkungen jedenfalls vor Genehmigung und damit üblicherweise vor Durchführung eines Vorhabens zu prüfen sind. Artikel 2 Abs 1 UVP-RL:

„Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit vor Erteilung der Genehmigung die Projekte, bei denen unter anderem aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Genehmigungspflicht unterworfen und einer Prüfung in bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden.“

Die Regelung der Sperrwirkung im österreichischen UVP-G widerspricht damit durch die ihr innewohnende Ineffektivität und den mangelnden Rechtsschutz der UVP-RL der Europäischen Union und ist daher dringendst zu sanieren.

Forderungen:

1. Die Sperrwirkung umfasst lediglich UVP-Verfahren und Einzelfallprüfungen. Nicht erfasst sind allerdings reine Feststellungsverfahren ohne Einzelfallprüfung. Eine Unterscheidung dieser Verfahren ist jedoch mit sachlichen Argumenten nicht zu rechtfertigen, widerspricht also dem Sachlichkeitsgebot und ist damit verfassungswidrig. Es wird daher gefordert auch das Feststellungsverfahren der Sperrwirkung zu unterwerfen.
2. Um eine effektive und damit rechtsrichtige Anwendbarkeit der UVP-RL zu gewährleisten, müssen sämtliche vor Abschluss eines UVP-Verfahrens, einer Einzelfallprüfung oder eines Feststellungsverfahrens erteilte Genehmigungen mit absoluter Nichtigkeit bedroht sein und nicht wie bisher erst einer (in der Praxis ineffektiven) Nichtigkeitsklärung unterzogen werden.



3. Bescheide, die vor Einleitung eines UVP-Verfahrens, einer Einzelfallprüfung oder eines Feststellungsverfahrens erteilt wurden, sollen weiterhin dem Verfahren der Nichtigkeitsklage unterworfen werden, wenn dies im Hinblick auf die Zielsetzungen der Richtlinie geboten ist und nicht bereits 3 Jahre seit der Erteilung vergangen sind. Dies für den Fall, dass eine bereits bestehende UVP-Pflicht bislang weder von Amts wegen noch auf Antrag wahrgenommen wurde und trotzdem Genehmigungen erteilt wurden, womit ein UVP-pflichtiges Vorhaben ohne UVP-Genehmigung betrieben wird (was im Übrigen einen Verwaltungsstraftatbestand im Sinne des § 45 Z 1 UVP-G darstellt). In diesem Verfahren ist den Parteien des jeweiligen Verfahrens nach dem UVP-G die Parteistellung zuzuerkennen.

Zu Z 14 (§ 17 Abs 2):

Die hinter dieser Regelung stehende Intention ist zwar aus den Erläuterungen des Gesetzes herauszulesen, aber nicht aus dem Gesetz selbst. Vielfach sind Erläuterungen zum Verständnis unumgänglich, gegenständlich könnte aber durch einfache Wortwahl auch das Gesetz selbsterklärend sein. „Zu- und abfließende bzw anfallende Energie ist effizient einzusetzen und zu verwenden.“

Zu Z 19 (§ 19 Abs 11):

Diese Regelung sieht eine Einschränkung von Parteienrechten für ausländische Umweltorganisationen vor. Da es sich bei der UVP ohnedies um ein konzentriertes Genehmigungsverfahren handelt und dies bereits bisher als Voraussetzung für die Parteistellung ausländischer Umweltorganisationen galt, ist die zusätzliche Einschränkung auf eine erforderliche Parteistellung im einzelmaterienrechtlichen Genehmigungsverfahren des anderen Staates überschießend und nicht im Einklang mit den geltenden Regelungen der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Zu Z 29 (§ 24 Abs 5 bis 9):

Zum Wegfall des Informationsverfahrens im 3. Abschnitt: Gerade bei Infrastrukturmaßnahmen derartiger Dimensionen, wie sie die Vorhaben des 3. Abschnittes implizieren, ist es angemessen, umfassende Planungen und etwaige Umweltauswirkungen in einem frühen Stadium breit zu diskutieren und Abstimmungen zu treffen. Durch den Entfall der verbindlichen Weitergabe von Informationen an die zentralen mitwirkenden Stellen eines etwaigen UVP-Verfahrens entsteht ein Vakuum, das dazu führt, dass erst in den Einzelmaterienverfahren die UVP-Frage behandelt werden kann. Einzelne Bescheide können dann aber bereits vorliegen und müssten bei UVP-Pflicht erst wieder aufgehoben werden. Aus Sicht des umfassenden Umweltschutzes ist es daher weitaus sinnvoller es bei einem frühzeitigen Informationsverfahren zu belassen.

Weiters spricht sich die LUA strikt gegen eine Änderung der Parteienrechte durch Entfall des Verweises auf § 19 Abs 3 zweiter Satz aus und damit gegen den Entfall der Geltendmachung öffentlicher Interessen als subjektive Rechte aus.



Zu § 24 Abs 6 ist ebenso wie zu § 3 Abs 4 auszuführen, dass diese Regelung der UVP-Richtlinie widerspricht. Nach Ansicht der LUA reicht für eine UVP-Beurteilung bereits das faktische Vorliegen eines belasteten Gebiets Luft. Die Bestimmung des § 3 Abs 8 UVP-G enthält eine Verordnungsermächtigung an das BMLFUW, ist aber in Form einer „Kann-Bestimmung“ umgesetzt.

Im Gegensatz dazu hält die UVP-Änderungsrichtlinie in Anhang III jedoch folgendes fest:

„Die ökologische Empfindlichkeit der geographischen Räume, die durch die Projekte möglicherweise beeinträchtigt werden, muss unter Berücksichtigung insbesondere folgender Punkte beurteilt werden:

...

- Belastbarkeit der Natur unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete:

...

f) Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.“

Nach dem Wortlaut der Änderungsrichtlinie ist demnach eine Überschreitung von gemeinschaftsrechtlich festgelegten Grenzwerten, wie sie in der Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 idgF über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft festgelegt sind, in jedem Falle beachtlich.

Entgegen der innerstaatlichen Umsetzung der Änderungsrichtlinie im Form des § 3 Abs 8 UVP-G kann und darf es angesichts bereits festgestellter Umweltbelastungen nicht darauf ankommen, dass nachweislich belastete Gebiete erst als solche durch den Formalakt der Verordnung ausgewiesen werden müssen. Dies würde nämlich bedeuten, dass bereits belastete Gebiete weiterhin mit Vorhaben bis zum vollen Schwellenwert der Spalte 2 belastet werden dürften (ohne Durchführung einer UVP) und somit nicht als belastete Gebiete im Sinne der EU-RL behandelt würden, obwohl es sich faktisch um solche handelt. Eine solch widersinnige Auslegung kann der UVP-Richtlinie jedoch nicht unterstellt werden. Die angeführten Regelungen sind daher entsprechend anzupassen.

Zu Z 35 (§ 24e):

Gerade bei den erfahrungsgemäß sehr umfassenden Einreichunterlagen zu Vorhaben des 3. Abschnittes erscheint es kontraproduktiv Informationsrechte der Beteiligten zu beschneiden und die Behörde aus ihrer Pflicht zu entlassen der Gemeinde „eine ausreichende Anzahl an Kopien zur Verfügung zu stellen.“ Ohne ausreichende Information ist eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne der Richtlinien aber nicht gewährleistet. Andererseits kann zugestanden werden, dass die Anfertigung von Kopien der Projekteinreichungen mit einem erheblichen Aufwand, sowohl für Behörde als auch für die beteiligte Öffentlichkeit darstellt. Es wird daher aufgrund des technischen Fortschritts bei der Aktenführung von Behörden und der bereits üblichen Digitalisierung bzw digitalen Herstellung von Einreichoperaten angeregt, diese Unterlagen in Zukunft verpflichtend in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Der Aufwand für die Behörde/den Antragsteller besteht allein in der Herstellung des Datenträgers oder einer



Website, der Aufwand für die Beteiligten besteht in dem Umfang, in dem Unterlagen ausgedruckt werden.

Zu Z 37 (§ 24f Abs 1):

Siehe dazu die Ausführungen zu Z 14.

Zu Z 38 (§ 24f Abs 1a):

Die Anpassung an den 2. Abschnitt ist ohne jede weitere Erläuterung unvollständig erfolgt. Der Passus, dass eine Genehmigung ohne Zustimmung Dritter unter Verweis auf die Einräumung von Zwangsrechten nur unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen ist, wurde gestrichen. Hier bedarf es jedenfalls einer weiteren Klarstellung.

Zu Anhang 1:

Zu Z 51 und 52 (Deponien):

Die Neueinführung eines 75% Schwellenwerts im belasteten Gebiet Luft und das Abgehen von der bisherigen Systematik des UVP-G wird im Hinblick auf die zu beachtenden Umweltschutzziele als extrem kontraproduktiv und damit als klarer Rückschritt verzeichnet. (Siehe dazu auch die Ausführungen in den Vorbemerkungen).

Zu Z 53 und 86 (Schigebiete):

Die Änderung, dass zukünftig auch in schutzwürdigen Gebieten auf die Flächeninanspruchnahme durch Geländeänderung abgestellt werden soll, wird vehementest abgelehnt! Es ist ökologisch belegt, dass bereits die bloße Inanspruchnahme von Pistenflächen ohne Geländeänderungen, noch dazu in geschützten Bereichen, erhebliche Umweltauswirkungen herbeiführen kann (hierzu wird auch auf die gemeinsame Stellungnahme der Umweltsenats Österreichs und die Stellungnahme der Tiroler Umweltsenatschaft verwiesen). Die Voraussetzung der Geländeänderung in Spalte 3 entspricht daher nicht dem Stand der Wissenschaft und provoziert neuerlich ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich.

Der Begriff des Pistenneubaus ist an das Erkenntnis des Umweltsenats US 7B/2007/5-33 anzupassen, wonach auch Umbaumaßnahmen bestehender Pisten erfasst werden. Es wird daher vorgeschlagen den Begriff „Pistenbau“ zu verwenden.

Weiters wird gefordert, dass auch die Nebenanlagen von Schigebieten, die auch per se geeignet sind erhebliche Umweltauswirkungen herbeizuführen, in die Flächeninanspruchnahme miteinbezogen werden. Dazu zählen jedenfalls Beschneigungsanlagen, Speicherteiche und sichernde Verbauungsmaßnahmen .

Darüber hinaus ist ebenfalls auf die langjährige Forderung der Umweltsenatschaften hinzuweisen, dass der viel zu hohe Schwellenwert der Spalte 1 von 20 ha allein nicht



ausreicht, eine UVP-Pflicht schlüssig festzustellen oder auszuschließen. Diesbezüglich wird auf das derzeit im Petitionsausschuss des EU-Parlaments anhängige Verfahren zum Schigebietszusammenschluss Mellau-Damüls, Vorarlberg, und die dazu ergangene Stellungnahme der Kommission verwiesen. Auch hier sprechen eindeutige fachliche Gründe gegen den derzeitigen Schwellenwert. Es wird daher angeregt das Schwellenwertsystem für Schigebiete generell einer Überarbeitung zu unterziehen.

Zu Z 54, 55 und 87 (Flugplätze):

Das Vertragsverletzungsverfahren zum Flughafen Wien Schwechat, das Urteil des EuGH zum Flughafen Lüttich Bierset in Belgien wie auch die jüngst ergangene Entscheidung des Umweltsenats zum Flughafen Salzburg machen eine Überarbeitung dieses Tatbestands dringend erforderlich.

Zum Begriff der Flugsteige:

Dabei ist vorgesehen von der in der Praxis nur aufwendig und vom Ergebnis her unzureichend handhabbaren Regelung der Kausalitätsprüfung abzugehen und einfach anzuwendende Schwellenwerte festzulegen. Die Novelle orientiert sich dabei primär an der Anzahl von „Flugsteigen“ bzw von „Abstellflächen“ für Flugzeuge und verweist zu den Flugsteigen auf das IATA Design Manual der ICAO. Dieses Manual war Grundlage für die Neufassung des Tatbestands wie auch der Fußnote 1c. Nach Rücksprache mit dem Umweltministerium war die Intention hinter der Festlegung einer bestimmten Anzahl von Flugsteigen, dass begrifflich damit die Gates, an denen man das Terminal in Richtung Flugzeug verlässt, festgehalten werden sollten.

Der Verweis auf das IATA Design Manual und die Verwendung des Begriffs „Flugsteig“ decken sich aber nicht mit dieser Intention.

Gemäß dem IATA Manual wird unter Flugsteig nämlich die sogenannte „Gate Lounge“ verstanden, welche lediglich generell der Wartebereich für Passagiere im Vorfeld der Gates festlegt. Dass die Gate Lounges zahlenmäßig nicht in direktem Verhältnis zu den allseits bekannten Gates (also dort wo die Bordkarte vorgezeigt und das Terminal in Richtung Flugzeug verlassen wird) stehen, ergibt sich ebenfalls aus dem IATA Manual. Dort wird nämlich nur auf die Größe der Fläche der Gate Lounges abgestellt, die laut Manual abhängig ist von der maximalen Größe der Luftfahrzeuge und der maximalen Anzahl an vorgesehenen Gates und der angenommenen Spitzenbelastung - diese Faktoren bestimmen die benötigte Größe, um die erwarteten Ströme bedienen zu können.

Sollte die Formulierung daher wie derzeit vorliegend ins Gesetz übernommen werden, ist auch zukünftig von äußerst strittigen und unklaren Verhältnissen bei Flughafenerweiterungen auszugehen.

Die Vorgabe aus den Anlassverfahren und die sich aus den Erläuterungen ergebende Intention der Novelle ist es über die Anzahl neu zu schaffender Gates Klarheit hinsichtlich des Vorliegens der UVP-Pflicht zu schaffen. Bei der Anzahl von Gate Lounges, wie sie das IATA Manual beschreibt gibt es diese Klarheit aber nicht. Denn hier tauchen wieder äußerst unklare Begriffe und nur über Sachverständigengutachten zu lösende Fragen auf:



Welche Flugzeugtypen(größen) werden abgefertigt? Wieviele Gates brauchen wieviele Gate Lounges? Reicht eine Gate Lounge für mehrere Gates? Wie werden Gate Lounges voneinander abgegrenzt? Was wird die zukünftig angenommene Spitzenbelastung sein? uswuf.

Die letzte Frage war unter anderem auch Gegenstand im Verfahren Flughafen Salzburg, wo über aufwendige Gutachten Prognosen überprüft und neu erstellt wurden. Dies kann nicht Sinn eines Feststellungsverfahrens sein. **Die vorliegende Regelung ist daher ebenso wie die alte äußerst unklar und provoziert erneut überlange und aufwändige Feststellungsverfahren.**

Dazu kommt, dass die Anzahl von zusätzlichen 10 bzw 5 Flugsteigen=Gate Lounges nach dem Verständnis des IATA Design Manual, welche eine ungleich höhere Zahl an Gates bedingen, in Österreich in der Praxis nicht erreicht werden.

Bereits eine einfache Suche im Internet nach den Begriffen „Flugsteig“ und „Gate Lounges“ bestätigt die oben ausgeführte Kritik an der Neuregelung.

In der Google Buchsuche ist dazu ein Standardwerk zu finden:

"The Modern Airport Terminal" von Brian Edwards, 2005 (http://books.google.at/books?id=Vq5nyv3-k3wC&dq=%22gate+lounge%22&source=gbs_summary_s&cad=0)

Auf Seite 156 widmet sich der Autor dem Begriff der Departure Lounge und unterteilt diese in common departure lounge, gate lounge und transfer lounge, wobei er einräumt, dass diese auch zusammenfallen können. Dies ist wichtig bei kleineren Flughäfen, wo dieses Zusammentreffen eher üblich ist.

"The Gate Lounge is the forward assembly point, where passengers gather before boarding the aircraft. It normally overlooks the airport apron, and passengers are held here for relatively short periods. It is usually a carpeted area with seats and a few concessionary outlets. As a rule of thumb, a square metre of space should be provided for every passenger: hence for aircraft seating 400 a space of 400m² is required in the gate lounge."

Auch daraus ergibt sich keine zwingende zahlenmäßige Übereinstimmung zwischen Gates und Gate Lounge. Die Größe der Gate Lounge muss nur an die Zahl der Gates, die Größe der Flugzeuge und den Spitzenbelastungen angepasst sein.

Auch der Blick beispielsweise auf die Homepage des Kagoshima Airport Japan (http://www.koj-ab.co.jp/english/en_domterminal/domsonota.html) zeigt, dass dort die Gate Lounge in vier Bereiche unterteilt ist, in seiner Gesamtheit aber den Gates 4, 5, 6, 8, 9 und 12 zur Verfügung steht.

Zusammengefasst muss daher für eine einfach handhabbare Regelung im UVP-G die Formulierung der Flugsteige/Gate Lounges durch die Anzahl der Gates ersetzt werden. Da die Anzahl der Gates einen bestimmenden Einfluss auf die Größe der Gate Lounges ausübt und auch maßgeblich für den maximalen Durchsatz an Passagieren ist, wären damit die Aspekte der Passagierkapazität abgedeckt.



Zu den Abstellflächen:

Hinsichtlich der Aspekte der luftseitigen Kapazitäten setzt die Novelle auf die Größe von Abstellflächen für Luftfahrzeuge. Hierbei wird aber nicht in ausreichendem Maße auf die Unterschiede zwischen der allgemeinen und der kommerziellen Luftfahrt eingegangen.

Am Beispiel Salzburg sei dargestellt, dass die allgemeine Luftfahrt in der Vergangenheit überproportional zugelegt hat (1995-2004: +33 %, Prognose bis 2005-2015: +50 %) und daher einen enormen Geschäftsfaktor darstellt. Während die kommerzielle Luftfahrt davon geprägt ist, dass Luftfahrzeuge nur kurz am Boden verweilen, besteht in der allgemeinen Luftfahrt die starke Tendenz Luftfahrzeuge in Hangars unterzustellen. Im Verfahren zur Erweiterung des Salzburger Flughafens war daher neben den Abstellflächen im Freien die Schaffung von Hangarflächen relevant. Beantragt wurden +80 % an Hangargrundfläche und +90 % an Abstellpositionen! Bereits dies zeigt die Wichtigkeit der allgemeinen Luftfahrt, aber auch ihre Besonderheit auf. Über Hangarstellplätze lässt sich nämlich mit der zukünftig UVP-auslösenden Abstellfläche im Freien haushalten. **Durch die vorgeschlagene Fassung der Novelle ist daher nicht gewährleistet, dass auch tatsächlich die UVP relevanten Kapazitäten der allgemeinen Luftfahrt zukünftig erfasst werden. Es wird daher gefordert im Bereich der allgemeinen Luftfahrt auch Hangarflächen in den Tatbestand aufzunehmen.**

Zu Z 56 (Öffentlich zugängliche Parkplätze):

Die hier vorgenommene Einschränkung im Tatbestand, wonach nur auf Dauer errichtete Parkplätze erfasst werden sollen wird als überschießend abgelehnt. Der Umweltschutz Salzburg ist kein einziger Fall bekannt, in dem bei einmaligen Sport- oder Kulturereignissen oder Zeltfesten die UVP-Frage zu klären gewesen wäre. Dies ergibt sich auch daraus, dass in diesen Fällen bereits die Bewilligungspflicht zur Herstellung von Parkplätzen fraglich ist.

Es ist daher für die genannten Fälle völlig ausreichend die Erläuterungen des Tatbestands zu ergänzen.

Sollte die Regelung aber wie vorgeschlagen beschlossen werden, ergeben sich für die Zukunft eine Reihe vorprogrammierter Probleme vor allem im Zusammenhang mit Schigebieten. Es ist bereits derzeit Praxis, dass für Spitzentage Überlaufparkplätze geschaffen werden. Nach eigener Definition der Betreiber handelt es sich dabei nur um temporär genutzte Parkplätze. Davon abgesehen ist aber auch dafür eine Herstellung und Versiegelung von Flächen mit allen erforderlichen begleitenden Maßnahmen (Wasserabfuhr etc) notwendig und kann diese Fläche jederzeit, je nach Bedarf und Spitzen, entsprechend verwendet werden. Es wäre daher nicht einzusehen, dass derartige Flächen, als notwendige Nebenanlagen von Schigebieten oder sonstiger Nachahmer, aus der UVP-Pflicht entlassen werden.

Zu Z 58 bis 60 (Grundwasser, Bodenbe- und entwässerung)

Zum Tatbestand der Ziffer 35 gilt, wie für die meisten Tatbestände des UVP-G, insbesondere im Bereich der Landwirtschaft, dass diese viel zu hoch angesetzt. Als



besonderes Beispiel sei die Z 35 hervorgehoben, die mit 300 ha Bodenentwässerung in Österreich ihres gleichen sucht.

Eine Reduktion des Schwellenwertes auf 10 ha spiegelt die lokalen Verhältnisse im Bundesland Salzburg wieder. Es wird darauf verwiesen, dass eine Fläche von 300 ha mit ca. 365 Fussballplätze verglichen werden kann.

Bezüglich des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes wird festgehalten, dass auch die darin festgelegten Schwellenwerte betreffend einer UVP angepasst werden sollen.

Zu den Ziffern 67, 68, 69, 70, 73:

Bei den Tatbeständen der Ziffern 50, 51, 52,53,57 – allesamt produzierende Industrieanlagen – wurde eine Berücksichtigung von belastenden Gebieten Luft als nicht notwendig erachtet. Nicht beachtet wurde bei dieser Einschätzung allerdings die Rolle des induzierten Verkehrs dieser Anlagen, ohne den ein Betrieb der Anlage gar nicht möglich ist. Ergänzend zu den Ausführungen zum 75% Schwellenwert bei anderen Tatbeständen wird auch hier eine entsprechende Berücksichtigung des Verkehrs gefordert.

Zu Z 78 (Bau von Kfz):

Auf die bisherigen Ausführungen zum 75% Schwellenwert wird verwiesen.

Zu Z 79 und 80 (Bau von Luftfahrzeugen):

Während beim Bau von Kfz laut Erläuterungen das verkehrsinduzierende Potential eine Belastung der Luft grundsätzlich denkmöglich macht, spielt dies gegenständlich – nicht nachvollziehbar – keine Rolle.

Zu Z 82, 83 und 84:

Auch bei diesen produzierenden, insbesondere den Lebensmittel herstellenden Anlagen, spielt der transportierende Verkehr eine enorme Rolle beim Betrieb. Auf die bisherigen Ausführungen zum 75% Schwellenwert wird daher verwiesen.

Zu Z 89 (Anhang 2):

Zur Ergänzung der UNESCO Welterbestätten wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu Anhang 2 Kategorie C wird die Gleichstellung der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung mit der Schongebietsverordnung angeregt, da hier hinsichtlich des Regelungszieles ein Auswahlermessen besteht. Wird also anstatt einer Schongebietsverordnung eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung mit selbem Inhalt erlassen, liegt kein schutzwürdiges Gebiet vor, im anderen Fall schon. Diese Unterscheidung ist sachlich nicht gerechtfertigt und daher in der Novelle entsprechend zu berücksichtigten.



Ergänzende Forderungen zu Anhang 1 abseits der Novelle:

Generell kann gesagt werden, dass die Schwellenwerte im UVP-G zu hoch sind. Auf europäischer Ebene ist Österreich mit ca. 20 UVP-Verfahren pro Jahr Schlusslicht. Diese Feststellung wird durch den Bericht der Kommission über die Anwendung und den Nutzeffekt der UVP-Richtlinie in den Mitgliedstaaten aus dem Jahr 2003 bestätigt.

Verwiesen wird auch auf das gegen Österreich anhängige Verfahren, welches die zu hohen Schwellenwerte bemängelt. Seitens der LUA Salzburg wird daher gefordert, die Schwellenwerte auf österreichische Verhältnisse anzupassen. Darunter wird verstanden, dass bei einem Großteil der im Anhang 1 vorgesehenen Maßnahmen davon ausgegangen werden kann, dass diese in Österreich auf Grund deren Größe niemals zur Anwendung gelangen. Eine Analyse des Anhang 1 hat ergeben, dass zumindest eine Halbierung der Werte nötig ist um eine effektive Anwendung des UVP-G zu gewährleisten.

Besonders der Bereich der Land- und Forstwirtschaft scheint seitens der LUA überhöht zu sein. Beispielsweise die Entwässerung von Flächen (Ziffer 35) mit mehr als 300 ha sucht in gesamt Österreich nach Beispielen.

Ergänzend zur Generalklausel der Halbierung der Schwellenwerte wird zu einzelnen Ziffern folgendes festgehalten:

Z 12 Schigebiete: Der Begriff „Pistenneubau“ soll durch „Pistenbau“ ersetzt werden. Dadurch sollen auch Umbaumaßnahmen bestehender Pisten erfasst werden (siehe auch US 7B/2007/5-33). In die Fläche einzurechnen sind auch Speicherteiche sowie sämtliche Teile von Beschneiungsanlagen.

Z 16 Starkstromfreileitungen: Auf Grund des technischen Fortschrittes ist es notwendig, nicht mehr nur auf Starkstromfreileitungen sondern auch auf unterirdische Verkabelungen abzustellen. Daher soll der Begriff „Starkstromfreileitung“ durch „Starkstromleitung“ ersetzt werden. Des weiteren muss Spalte 3 lit b Kategorie E erweitert werden.

Z 17 Freizeit- und Vergnügungsparks: Der Begriff „Vergnügungspark“ muss durch „Vergnügungsstätte“ ersetzt werden, um der Intention dieser Bestimmung gerecht zu werden. Außerdem sollte lit b um Kategorie E erweitert werden.

Z 30 Wasserkraftanlagen: Grundsätzlich sollen 2 MW als Schwellenwert herangezogen werden, da es keinen Unterschied macht ob sich ein Kraftwerk in einer Kraftwerkskette befindet oder nicht. **Jedenfalls ist aber eine Regelung für die Lage von Wasserkraftanlagen in schutzwürdigen Gebieten unbedingt umzusetzen!**

Z 31 Stauwerke: Schwellenwert um Faktor 10 zu hoch.



Z 34 Wasserfernleitungen: Reduktion des Schwellenwertes auf 25 km.

Z 39 Umleitung von Wasserressourcen: Jedes Bauvorhaben zur Umleitung von Wasserressourcen muss einer UVP unterzogen werden.

Z 45 Umwandlung von Ödland: Da der Begriff des Ödlands vielfach geschützte Flächen betrifft ist jede Umwandlung im Sinn dieser Ziffer einer UVP zu unterziehen.

Z 46 Rodungen: Die Schwellenwertregelung ist aus lit c und d zu entfernen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Wiener
Umweltanwalt

